



**Europaschule
Burggymnasium**
der Stadt Altena (Westf.)
Sekundarstufen I und II

Burggymnasium Altena

Bismarckstraße 10
58762 Altena

Telefon + 49 2352 / 92 73 - 0
Fax + 49 2352 / 92 73 - 10

E-Mail sekretariat@burggymnasium-altena.de
Web bg-altena.de

Servicezeiten

Montag bis Donnerstag
7.30 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr

Freitag
7.30 bis 12.00 Uhr

Wichtige Dokumente als Teil der Anmeldung

Bitte sorgfältig lesen!

Schulvereinbarung

Wir Schüler², Eltern und Lehrer bilden gemeinsam die Schulgemeinschaft des Burggymnasiums in Altena. An unserer Schule leben, arbeiten und lernen Schüler, Lehrer, Angestellte und Eltern miteinander. Den rechtlichen Rahmen für das Leben und Lernen an der Schule geben die einschlägigen Schulgesetze vor. Dieser wird durch unser Schulprogramm konkretisiert und durch die Regelungen dieser Vereinbarung mit Leben gefüllt, damit sich alle gerne und aus eigenem Antrieb in unserer Schule zusammenfinden und der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfüllt werden kann.

Eine erfolgreiche Arbeit kann nur gelingen, wenn die Bereitschaft zum Miteinander bei allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft vorhanden ist. Voraussetzung ist dabei ein höflicher, freundlicher und respektvoller Umgang miteinander. Die erfolgreiche Bildung der Schüler kann nur gelingen, wenn Schüler, Lehrkräfte und Eltern gemeinschaftlich dieses Ziel verfolgen. Diese Vereinbarung ist von dem Grundsatz geprägt, dass wir – Schüler, Lehrer und Erziehungsberechtigte – uns gegenseitig so behandeln, wie wir von anderen behandelt werden möchten, und dort Hilfe leisten, wo sie benötigt wird.

Vereinbarung

- 1) Wir möchten, dass an dieser Schule jeder Einzelne von anderen als Persönlichkeit geachtet und als Mensch in seinen Meinungen respektiert wird.

Als Schüler trete ich dafür ein, dass meine Mitschüler und Lehrer sich geachtet und ernst genommen fühlen.

Als Lehrer trete ich dafür ein, dass Schüler, Kollegen und Eltern wie auch ihren Problemen mit Verständnis begegnet wird. Meine Schüler will ich in der Entwicklung ihrer Selbstständigkeit und Zivilcourage unterstützen, fördern und sie ermutigen.

Als Erziehungsberechtigter trete ich dafür ein, die Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Schule mit Engagement zu unterstützen.

- 2) Wir möchten, dass alle ohne Angst zur Schule kommen und den Schulalltag an dieser Schule ohne Angst erleben können.

Als Schüler verhalte ich mich so, dass kein anderer vor mir Angst zu haben braucht oder von mir beleidigt, erniedrigt, belästigt, ausgegrenzt oder gequält wird. Ich verzichte auf jede Art von Gewalt durch Worte und Taten.

Als Lehrer verhalte ich mich so, dass meine Schüler gerecht behandelt werden, ihre Leistungen gerecht beurteilt werden und auf alle Formen von Willkür verzichtet wird.

Als Erziehungsberechtigter verhalte ich mich so, dass ich keinen überzogenen Leistungsdruck aufbaue. Ich werde die schulische Entwicklung meines Kindes unterstützen und fördern.

- 3) Wir möchten, dass der Schulalltag gut funktioniert und die Schüler ohne Störungen möglichst viel und gut lernen.

Als Schüler setze ich mich dafür ein, dass der Unterricht pünktlich beginnen kann. Ich werde auch zu allen anderen schulischen Veranstaltungen pünktlich kommen und aktiv am Unterricht teilnehmen.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Dokumenten bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern zumeist die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Entsprechende Begriffe gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter. Diese Sprachform beinhaltet keine Wertung und keine Diskriminierung gegenüber weiblichen oder diversen Personen. Die in dieser Schulvereinbarung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Als **Lehrer** setze ich mich dafür ein, dass Unterricht pünktlich beginnt und meinen Schüler Freude am Lernen und an der Gewinnung von Erkenntnissen vermittelt wird. Ich werde meine Schüler entsprechend ihrer individuellen Möglichkeiten fördern.

Als **Erziehungsberechtigter** setze ich mich dafür ein, dass mein Kind pünktlich und mit allen erforderlichen Schulmaterialien ausgestattet zum Unterricht und anderen Schulveranstaltungen kommt. Ich halte es zum regelmäßigen Schulbesuch an. Ebenso achte ich darauf, dass mein Kind konzentriert und ungestört seine Hausaufgaben erledigen kann.

- 4) Wir möchten, dass alle an dieser Schule in einer sauberen und schönen Umgebung mit gepflegter Einrichtung arbeiten können. Wir möchten außerdem die natürliche Umwelt als unser aller Lebensraum erhalten und bewahren.

Als **Schüler** trete ich dafür ein, dass mit allen Materialien und Einrichtungen sorgsam umgegangen und nichts mutwillig beschädigt wird. Ich trete dafür ein, dass sparsam mit Energie und Wasser umgegangen wird, Müll vermieden oder in den bereitstehenden Papierkörben und Containern entsorgt wird.

Als **Lehrer** trete ich dafür ein, dass Erwachsene den Schüler im Umgang mit Material und Einrichtung der Schule ein gutes Beispiel geben. Ich verhalte mich so, dass ich meine Schüler zu Umweltbewusstsein und ökologischer Verantwortung erziehe und gehe ihnen auch darin mit gutem Beispiel voran.

Als **Erziehungsberechtigter** trete ich dafür ein, dass mein Kind die Achtung fremden Eigentums lernt. Ich will mein Kind zu Hause und überall zum sorgsamem, verantwortungsvollen Umgang mit Umwelt und Rohstoffen anhalten.

- 5) Wir möchten gesund sein und bleiben und wünschen das auch unseren Mitmenschen.

Als **Schüler** trete ich dafür ein, dass in der Schule nicht geraucht, kein Alkohol getrunken und auch keine sonstigen Drogen konsumiert werden.

Als **Lehrer** trete ich dafür ein, dass für das Wohl und die Sicherheit der Schüler gesorgt wird, sie zum verantwortungsvollen Umgang mit ihrem Körper erzogen werden und ihnen Erwachsene auch darin ein Vorbild sind.

Als **Erziehungsberechtigter** Sorge ich dafür, dass mein Kind regelmäßig Mahlzeiten zu sich nimmt und ausreichend Schlaf erhält. Zudem halte ich mein Kind zu einer verantwortungsbewussten Nutzung der verschiedenen Medien an. Im Umgang mit Drogen erziehe ich mein Kind zu verantwortungsvollem Handeln und bin ihm dabei ein Vorbild.

- 6) Wir möchten, dass in der Gemeinschaft der Schule alle gut zusammenarbeiten.

Als **Schüler** helfe ich meinen Mitschüler, wenn sie meine Hilfe brauchen und beteilige mich – entsprechend meiner Fähigkeiten – auch außerhalb des Unterrichts aktiv am Schulleben.

Als **Lehrer** berate ich meine Schüler und ihre Eltern intensiv und informiere eingehend über Lernfortschritte, Lernhindernisse und die persönliche Entwicklung der Kinder.

Als **Erziehungsberechtigter** versorge ich die Schule mit allen Informationen über mein Kind, die die Lehrer für ihre Arbeit benötigen. Nach meinen Möglichkeiten arbeite ich in den Schulmitwirkungsgremien mit und bringe mich in die Arbeit der Schule ein.

Beschluss der Schulkonferenz vom 24. September 2020

Information zur Teilnahmepflicht an allen Schulveranstaltungen als verbindliche Aufnahmevoraussetzung

Weiterführende Schulen dürfen die Aufnahme eines Kindes davon abhängig machen, dass die Eltern seiner Teilnahme an allen Schulveranstaltungen, zum Beispiel am gemeinsamen Schwimmunterricht von Jungen, Mädchen und Diversen oder an Klassenfahrten, zustimmen. Dies hat der *19. Senat des Oberverwaltungsgerichts in Münster für NRW am 30. Juni 2009* entschieden. Gegen das Urteil ist keine Revision mehr möglich.

Der Senat betonte, die Schulleitung dürfe die Aufnahme in das Gymnasium von einer solchen Einverständniserklärung abhängig machen, wenn diese dem Zweck diene, die Einhaltung des Schulprogramms zu gewährleisten. Sehe der Lehrplan koedukativen Schwimmunterricht vor, sei dieser für alle Schüler verbindlich. Das Gericht wies ausdrücklich darauf hin, dass sich die Schule auch außerhalb des Schulprogramms mit den Eltern in einer Erziehungsvereinbarung auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze verständigen dürfe.

Ein späterer Wunsch, von der getroffenen Vereinbarung abzuweichen, widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben und sei damit unzulässig (*Oberverwaltungsgericht NRW, Urteil vom 30. Juni 2009: 19 B 801/09*).

Inzwischen liegt ein weiteres Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vor: Muslimische Schülerinnen können nicht regelmäßig bzw. dauerhaft eine Befreiung vom koedukativen Schwimmunterricht verlangen, wenn ihnen die Möglichkeit offensteht, hierbei einen so genannten Burkini zu tragen. Das ist an unserer Schule gegeben (*Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 11.09.2013: BVerwG 6 C 25.12*).

Das Urteil wurde letztinstanzlich 2016 durch das Bundesverfassungsgericht (https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2016/11/rk20161108_1bvr323713.html) und ein analoges Urteil in der Schweiz 2017 durch den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof (Az.: 29086/12) bestätigt.

Das hohe Gut der Religionsfreiheit steht zurück hinter dem Erziehungsauftrag der Schule, die Kinder und Jugendlichen auf die Integration in eine demokratische Gesellschaft vorzubereiten, in der Menschen unterschiedlichster Religionszugehörigkeit und Menschen ohne Bekenntnis zusammenleben.

Das Schulministerium NRW bezieht sich auf der einschlägigen schulrechtlichen Seite der Homepage ausdrücklich auf das OVG-Urteil und betont in diesem Zusammenhang: „Durch eine [...] Erklärung dürfen sich die Schule und die Eltern auf gemeinsame Erziehungsziele und -grundsätze sowie wechselseitige Rechte und Pflichten in Erziehungsfragen festlegen.“

(<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Aktuelle-rechtliche-Themen/Schwimmunterricht-Muslime/index.html>)

Erklärung der Eltern zur Teilnahme des angemeldeten Kindes an allen verbindlichen Schulveranstaltungen im Rahmen der Anmeldung

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung erklären die Erziehungsberechtigten, dass gesundheitliche (psychische oder physische) Gründe oder religiöse Gründe, die eine Teilnahme des Kindes an allen Schulveranstaltungen, die durch das Schulprogramm für die jeweilige Jahrgangsstufe verbindlich vorgegeben sind, nicht bestehen.

Informationen zur Datenverarbeitung

An unserer Schule sind alle Schüler, Lehrer und Mitarbeiter² laut Schulkonferenzbeschluss verpflichtet mit LOGINEO zu arbeiten bzw. über die schulische E-Mail-Adresse erreichbar zu sein. Diese Information bezieht sich auf das Datenschutzgesetz NRW (§4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, §8 Verfahrensverzeichnis), das Schulgesetz NRW (§120 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern) und das VO-DV I (Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern) (§1 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Datensicherheit, §2 Verfahren der automatischen Datenverarbeitung, Arbeit am privaten PC). Berücksichtigt werden auch das Urheberrecht, die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlament und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) und das Telemedienrecht.

Für die Einrichtung eines persönlichen Zugangs zur datenschutzkonformen, verlässlichen und geschützten Arbeitsumgebung LOGINEO ist die elektronische Speicherung folgender personenbezogenen Daten notwendig: Name und Vorname, Anmeldename, E-Mailadresse, Klasse und SchILD-ID. Darüber hinaus kann jeder Nutzer auf freiwilliger Basis im persönlichen Profil weitere persönliche Daten erfassen. Weiter werden auf LOGINEO, ab der Registrierung als Nutzer, von Ihnen eingegebene oder mit Ihrer Nutzung automatisch anfallende Daten verarbeitet. Soweit diese auf Ihre Person und nicht nur auf eine fingierte Identität verweisen, handelt es sich um sogenannte personenbezogene Daten. Darum gelten auch für die Plattform die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen.

Diese verlangen vor allem die Information über Art und Umfang der Erhebung von personenbezogenen Daten und die Art und Weise ihrer Verarbeitung. Über die in der Anmeldung angegebenen, teils automatisch anfallenden, teils vom Nutzer zusätzlich eingegebenen Informationen hinaus protokolliert LOGINEO, bzw. die dort verknüpfte Software moodle in einer Datenbank, zu welcher Zeit welche Nutzer auf welche Bestandteile der Lehrangebote bzw. Profile anderer Nutzer zugreifen. Protokolliert wird ferner unter anderem je nach Ausgestaltung des einzelnen Lehrangebots, ob Teilnehmer gestellte Aufgaben erledigt, ob und welche Beiträge sie in den eventuell angebotenen Foren geleistet, ob und wie sie in Workshops mitgewirkt haben. All diese Daten sind nur den Administratoren dieser Plattform und den Kursleitern zugänglich, nicht jedoch anderen Nutzenden. Sie dienen ausschließlich der Durchführung des Unterrichtes und werden nicht an andere Personen oder Stellen weitergegeben, auch nicht in anonymisierter Form. Die Administration von LOGINEO, sowie die Kursleiter versichern, dass die Protokolle statistisch nicht ausgewertet werden. Diese Daten werden automatisch, gemäß den Datenschutzbestimmungen gelöscht.

Mit der Nutzung von moodle werden zwei Cookies (= kleine Textdateien) auf dem jeweiligen Computer lokal gespeichert. Der wichtigste Cookie heißt standardmäßig MoodleSession. Sie müssen diesen Cookie zulassen, um zu gewährleisten, dass der Zugriff nach dem Login auf alle Seiten möglich ist und auf die richtige Seite zugegriffen wird. Nach dem Ausloggen bzw. Schließen Ihres Browsers wird dieser Cookie automatisch gelöscht. Der andere Cookie dient der Bequemlichkeit, standardmäßig beginnt dieser mit dem Text MOODLEID. Mit diesem Cookie wird Ihr Username in Form einer RC4-Chiffre in Ihrem Browser gespeichert und bei jedem Kontakt mit unserem Server zurückübermittelt. Es ist damit

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesen Dokumenten bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern zumeist die männliche Form (generisches Maskulinum) verwendet. Entsprechende Begriffe gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter. Diese Sprachform beinhaltet keine Wertung und keine Diskriminierung gegenüber weiblichen oder diversen Personen. Die in dieser Datenschutzzinformation verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

möglich, dass bei einem neuen Einloggen auf unserem Moodle-Server, der Username bereits automatisch in das Login-Formular eingetragen wird. Sie können diesen Cookie verbieten, müssen dann aber bei jedem Login Ihren Usernamen selbst wieder eingeben. Dieser Cookie hat eine Gültigkeit von 60 Tagen und wird nach Ablauf dieser Zeit von Ihrem Browser automatisch gelöscht. Der Server, auf dem das System läuft, steht in einem Rechenzentrum in Deutschland mit zertifizierter Informationssicherheit. (nach ISO 27001). Das verfahren wurde vom Datenschutzbeauftragten der Schule geprüft.

wichtig

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung zur Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 bzw. EF des Burggymnasiums der Stadt Altena bestätigen wir den Erhalt und die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärungen, die Einwilligung zur Nutzung von Logineo und Moodle sowie die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Nutzung von LOGINEO und moodle und stimmen dieser zu.

Informationen zum Schulmanager Online

Seit dem Schuljahr 2021/2022 führt das Burggymnasium Altena ein Online-Portal für Eltern. Damit können Sie:

- > Elternbriefe per E-Mail erhalten und mit einem Klick bestätigen, dass Sie die Informationen gelesen haben.
- > Ihre Kinder krankmelden.
- > Eine Beurlaubung beantragen, z. B. für einen Arztbesuch, der nicht am Nachmittag erfolgen kann.
- > Den Terminkalender der Schule abrufen.
- > Die Test- und Klassenarbeitstermine der Klasse Ihres Kindes abrufen.
- > Termine für den Elternsprechtag vereinbaren.
- > Mit Lehrkräften kommunizieren.
- > Die Unterrichtsinhalte, Hausaufgaben und Kommentare zu Ihrem Kind einsehen.
- > Den Stunden- und Vertretungsplan Ihres Kindes einsehen.
- > Anfallende Beträge für Klassenfahrten, Jahresbericht etc. per Überweisung bezahlen.

Wir nutzen dafür die Plattform „Schulmanager Online“.

Wie funktioniert das für Sie als Eltern?

Sie erhalten von der Schule einen 8-stelligen Zugangscode, den Sie auf www.schulmanager-online.de eingeben. Das System weiß durch den Code schon, für welchen Schüler Sie sich anmelden.

Anschließend geben Sie Ihre E-Mail-Adresse ein und vergeben ein Passwort. Jetzt sind Sie direkt eingeloggt und können auf die oben genannten Funktionen zugreifen.

Den Zugangscode brauchen Sie nach der erstmaligen Anmeldung nicht mehr.

In Zukunft melden Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse und dem vergebenen Passwort unter www.schulmanager-online.de an.

Schulmanager Online als App auf Ihr Smartphone oder Tablet laden

Um möglichst schnell auf den Schulmanager zugreifen zu können, können Sie diesen als App auf Ihrem iPhone, Android-Smartphone, oder Tablet installieren. Dazu suchen Sie nach der App „Schulmanager Online. Diese steht sowohl im App Store (iOS) als auch im Google Play Store (Android) kostenlos zum Download bereit.

Sie können auch mehrere Kinder über einen Login verbinden oder auch einen „Multilogin“ in der App nutzen.

Zusätzlich zu Daten über Ihr Kind, die an der Schule schon vorhanden sind (z. B. Vorname, Nachname und Klasse), werden bei der Anmeldung im Portal folgende Daten gespeichert:

- > Vor- und Nachname
- > E-Mail-Adresse bzw. Benutzername
- > Eine Prüfsumme des von Ihnen vergebenen Passworts
- > Der Zeitpunkt Ihrer Registrierung sowie der letzten Änderung Ihrer Benutzerdaten
- > Protokollierung der Zugriffe
- > Protokollierung von fehlgeschlagenen Login-Versuchen und Softwarefehlern
- > Erhaltene Benachrichtigungen sowie die Information, welche Benachrichtigung bereits gesehen/ angeklickt wurde

Diese Daten werden auf der Plattform „Schulmanager Online“ gespeichert und nur innerhalb dieser Plattform verwendet, um organisatorische Abläufe in der Schule zu vereinfachen. Sie werden im Einklang mit dem Datenschutzgesetz NRW (§4 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, §8 Verfahrensverzeichnis), das Schulgesetz NRW (§120 Schutz der Daten von Schülerinnen und Schülern und Eltern) und das VO-DV I (Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten von Schülerinnen, Schülern und Eltern) (§1 Zulässigkeit der Datenverarbeitung, Datensicherheit, §2 Verfahren der automatischen Datenverarbeitung, Arbeit am privaten PC), dem Bundesdatenschutzgesetz und der EU-Datenschutzgrundverordnung verarbeitet und nicht an Dritte weitergegeben. Die Datenübertragung erfolgt verschlüsselt. Ihre Daten werden sowohl von der Schule als auch der Plattform „Schulmanager Online“ streng vertraulich behandelt.

Der Server, auf dem das System läuft, steht in einem Rechenzentrum in Deutschland mit zertifizierter Informationssicherheit (nach ISO 27001). Das Verfahren wurde vom Datenschutzbeauftragten der Schule geprüft.

Einwilligung in die Datenverarbeitung

Mit der Unterschrift auf der Anmeldung zur Aufnahme in die Jahrgangsstufe 5 bzw. EF des Burggymnasiums der Stadt Altena willigen wir in die Verarbeitung der Daten wie oben beschrieben ein. Uns ist bewusst, dass die Einwilligung jederzeit ohne nachteilige Folgen widerrufen werden kann. Das Benutzerkonto wird in diesem Fall gelöscht.

Informationen zur Einwilligungserklärung für Fotos, Videos und Tonaufnahmen

wichtig

Im Rahmen der Anmeldung Ihres Kindes an unserer Schule **bitten wir Sie mit Ihrer Unterschrift eine Einwilligung zur Verarbeitung bzw. Veröffentlichung von Fotos, Videos und Tonaufnahmen von Schülerinnen und Schülern (gem. Art. 6 DSGVO Abs. 1, Satz 1 lit. A) zu erteilen. Sollten Sie dies nicht wünschen, streichen Sie den Aspekt bitte auf dem Anmeldungsdocument.**

Das Burggymnasium der Stadt Altena beabsichtigt Video-, Bild- und Tonaufnahmen (in der Regel Fotos) der Schülerinnen und Schüler während folgender Veranstaltungen in einem Schuljahr anzufertigen:

1. Halbjahr

- > Klassenfoto der Jahrgangsstufen 5 bis Q2
- > Schulhoffest der Jahrgangsstufe 5
- > Teamtraining der Jahrgangsstufe 5
- > Bestenehrung der Jahrgangsstufen 5 bis Q2
- > Tag der offenen Tür
- > Hochschultag Münster der Jahrgangsstufe Q1
- > Christmas-Show der Jahrgangsstufen 5 bis Q2
- > Skifahrt nach Jochgrimm der Jahrgangsstufe 9
- > Weitere Klassenfahrten

2. Halbjahr

- > Bestenehrung der Jahrgangsstufen 5 bis Q2
- > Europatag des BGA der Jahrgangsstufen 5 bis Q2
- > Fahrsicherheitstraining der Jahrgangsstufe Q1
- > Abisturm, Abiturentlassfeier (Jahrgangsstufen 5 bis Q2)
- > Sportfest des BGA der Jahrgangsstufen 5 bis Q1
- > Fahrten- und Projektwoche
- > Präsentationstag/Arbeitsergebnisse der Fahrten- und Projektwoche der Jahrgangsstufen 5 bis Q1

Diese Aufnahmen sollen bspw. zur Veröffentlichung *auf der schuleigenen Homepage, ggf. auf Flyern, in PowerPoint- bzw. Keynote-Präsentationen für Informationsveranstaltungen der Sek. I oder Sek. II verwendet werden.*

Die Aufnahmen werden ausschließlich für die oben benannten schulbezogenen Zwecke verwendet und auf Wunsch der Schülerin bzw. des Schülers bzw. seiner Erziehungsberechtigten gelöscht. Die Schule hat das Recht, die Aufnahmen unentgeltlich zu nutzen und ggf. zu bearbeiten.

Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit formlos (z.B. Brief, E-Mail) widerrufen werden. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung bleibt auch durch den Widerruf der Einwilligung bis zu diesem Zeitpunkt bestehen.

Die Schülerin bzw. der Schüler hat ein Recht auf Auskunft über die betroffenen personenbezogenen Daten sowie ein Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung. Weiterhin besteht ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (LDI NRW).

Weitere Informationen zum Datenschutz – Datenschutzerklärung des BGA – finden Sie auf der Schulhomepage unter folgendem Link: <https://www.bg-altena.de/service/datenschutz.html>.

Informationen im Internet sind weltweit zugänglich und können mit Suchmaschinen gefunden und mit anderen Informationen verknüpft werden, woraus sich unter Umständen Persönlichkeitsprofile erstellen lassen. Ins Internet gestellte Informationen, einschließlich Fotos, können problemlos kopiert und weiterverbreitet werden. Es gibt spezialisierte Archivierungsdienste, deren Ziel es ist, den Zustand bestimmter Websites zu bestimmten Terminen dauerhaft zu dokumentieren. Dies kann dazu führen, dass im Internet veröffentlichte Informationen auch nach ihrer Löschung auf der Ursprungs-Seite weiterhin andernorts aufzufinden sind.

Verantwortliche für den Bereich Datenschutz sind

Schulleiter Dennis Knebel und

Datenschutzbeauftragter Steffen Fuhrbach

(Kreishaus Lüdenscheid, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, s.fuhrbach@maerkischer-kreis.de)

Informationen zur Schwimmfähigkeit

Sie haben Ihr Kind für die Jahrgangsstufe 5 des Burggymnasiums der Stadt Altena angemeldet. Im Rahmen der Anmeldung haben Sie eine Bescheinigung mind. über das „Seepferdchen“ oder gar keine Bescheinigung vorgelegt bzw. Ihr Kind als Nichtschwimmer ausgewiesen.

Rein schulrechtlich gilt ein Kind, das das „Seepferdchen“ bestanden hat, als Schwimmer. Deswegen gehört diese Qualifikation zu unseren Aufnahmevoraussetzungen.

Die Sportlehrkräfte unserer Schule haben aber die Erfahrung gemacht, dass Kindern mit „Seepferdchen“ immer häufiger die Sicherheit fehlt, die man bei einem „Schwimmer“ eigentlich voraussetzen müsste.

Das hat dann zur Folge, dass solche Kinder in längeren Phasen des Schwimmunterrichts auf der Bank sitzen müssen. Das ist weder für die betroffenen Kinder noch für die Lerngruppe zu wünschen.

Es wäre daher **für eine gesicherte und uneingeschränkte Teilnahme am Schwimmunterricht dringend zu wünschen, dass Ihr Kind bis zum Beginn des neuen Schuljahres die Qualifikation des Jugendschwimmabzeichens in Bronze erworben hätte.** Sie umfasst im Einzelnen:

- > Sprung vom Beckenrand und mindestens 200 m Schwimmen in höchstens 15 Minuten
- > Herausholen eines Gegenstandes aus ca. 2 m tiefem Wasser
- > Sprung aus 1 m Höhe oder Startsprung
- > Kenntnis der Baderegeln

Bitte wenden Sie sich, soweit es um entsprechende Kurse geht, an ihre heimischen Schwimmvereine, z. B.:

- > *SV 08 Werdohl, 02392 / 71 9 90*
- > *SC Gut Nass Altena, 02352 / 3 44 80 25*
- > *SSG Altena 08/47, 0175 / 4 62 30 74*
- > *oder andere*

Informationen zum Unterricht in den Fächern ev./kath. Religion und Praktische Philosophie

Von Jahrgangsstufe 5 an wird neben dem christlichen, konfessionellen Religionsunterricht (katholische und evangelische Religionslehre) das Fach Praktische Philosophie unterrichtet. Die Teilnahme an einem dieser Unterrichtsfächer ist verpflichtend.

Die Praktische Philosophie beschäftigt sich mit *ethischen* und *rechtlichen* Fragen (Beispiel: Was ist eigentlich das Schlechte an Schadenfreude? Sie macht doch Spaß! Gibt es eine „gerechte“ Note? usw.), mit *Fragen der Erkenntnis* (Schmetterlinge sehen, wenn sie sich gegenseitig anschauen, ganz andere Farben als wir: Welche Farbe ist eigentlich „richtig“? usw.), mit *Fragen der Person* (Ich bin Junge/Mädchen/divers. Angenommen, ich könnte tauschen: Wollte ich das? usw.), mit *Fragen der Gemeinschaft* (Was ist eigentlich „echte Freundschaft“? Gibt's das auch in Facebook? usw.) und mit *Grenzfragen*, wie sie auch die Religionen berühren (Meine Oma ist gestorben/mein Lieblingskaninchen ist tot. Leben sie weiter? Oder ist der Tod das Ende? Was bedeutet es für mich, daran zu glauben (oder nicht zu glauben), dass es noch ein anderes Leben gibt? usw.) sowie mit *dem Zusammenleben von Menschen verschiedener Herkunft, Kultur und Weltanschauung* (Was sind wichtige Gemeinsamkeiten der in einem Kurs vertretenen religiösen Bekenntnisse? Worin sehen sie ihre Besonderheit? Wir respektieren uns gegenseitig: Gehört dazu auch, zu respektieren, was anderen, aber nicht mir, heilig ist? Gibt es Regeln, die wir als Menschen beachten, auch wenn wir nicht an einen Gott glauben, der sie uns auferlegt? usw.)

- 1) Die Zuordnung der Kinder christlicher Konfession zum Religionsunterricht erfolgt in der Regel entsprechend der Konfession der Kinder, d. h.
 - > die katholischen Kinder besuchen den katholischen Religionsunterricht,
 - > die Kinder der verschiedenen evangelischen Strömungen den evangelischen.
 - > Kinder anderer christlicher Konfessionen (z.B. serbische/russische/griechische Orthodoxie, armenische apostolische Kirche usw.) oder auch Jehovas Zeugen werden in der Regel dem Unterricht in Praktischer Philosophie zugeordnet.
- 2) Kinder nicht-christlicher Religionen (z.B. Judentum, Islam, Alevitismus, Hinduismus, Buddhismus usw.) oder ohne Bekenntnis werden dem Unterricht „Praktische Philosophie“ zugeordnet.
- 3) Die Zuordnung gilt jeweils, sofern die Eltern nicht anders entscheiden.
- 4) Die Eltern und – mit Eintritt der Religionsmündigkeit ab dem 14. Lebensjahr – die Kinder selbst haben das Recht, sich mit einer formlosen schriftlichen Erklärung aus einem der genannten drei Unterrichtsfächer ab- und bei einem anderen anzumelden. Diese Ummeldung wird, schon um eine geregelte und aktive Teilnahme am Unterricht zu sichern, mit Beginn des jeweils nächsten Halbjahrs wirksam, sofern nicht dringende Gründe für einen sofortigen Wechsel sprechen.

Belehrung für Eltern und andere Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Grundsätzliches

Wenn Ihr Kind eine **ansteckende Erkrankung** hat und dann die Schule besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Außerdem sind gerade Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (möglicherweise mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben.

Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Verbot des Schulbesuchs

Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestimmt, dass **Ihr Kind nicht in die Schule gehen darf**, wenn

- > es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird (dies sind beispielsweise Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien; alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor);
- > eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann (dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr);
- > ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht erfolgreich abgeschlossen ist;
- > es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen **Gastroenteritis (Magen-Darm-Erkrankung)** erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Übertragungswege

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich.

- > Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte **Kontaktinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen).
- > **Tröpfchen- oder luftübertragene Infektionen** sind zum Beispiel Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten.
- > Durch **Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass auch in Schulen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen.

Ärztliche Beratung

Wir bitten Sie daher, **bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihrer Haus- oder Kinderärztin oder Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen** (zum Beispiel bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen). Die Ärztin oder der Arzt wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Schule nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) verbietet.

Benachrichtigung der Schule und weiteres Vorgehen

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, **benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit**, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern und anderen Sorgeberechtigten der übrigen Kinder **anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Mitschülerinnen und -schüler, Lehrkräfte oder weitere in der Schule tätige Personen anstecken. Im Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in die Schule gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben. Wann ein Schulbesuchsverbot für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen **müssen Sie uns benachrichtigen**.

Schutzimpfungen

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Haus- oder Kinderärztin bzw. Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

Stand: Februar 2014